

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 15

Artikel: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau
Autor: Keller, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aboonnements - Preis:
Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 2. 20;
mit Feuilleton: Fr. 3. 70.
Franlo d. d. Schweiz.

Nro. 15.

Schweizerisches

Eintrück - Gebühr:
Die Petitzeile oder deren Raum
15 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franco.

Zolfs-Schulblatt.

S. April. Sechster Jahrgang. 1859.

Inhalt: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau (Schluß). — Referat über die Frage: Welche Anforderungen &c. &c. (Forts.). — Schul-Chronik: Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Zürich, Glarus, Graubünden. — Korrespondenz. — Literatur. — Anzeigen. — Feuilleton: Die Franzosenmühle. — Miscellen.

Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau.

(Schluß.)

§ 59. Der Jahresbericht der Oberlehrerin soll sich zunächst über die in § 47 bezeichneten Punkte ihrer Inspektion verbreiten, daraus, mit Vermeidung jeder unnötigen Wiederholung und in möglichster, nur auf das Wesentliche beschränkter Kürze, über den Zustand jeder Arbeitsschule ein klares und getreues Bild zusammenstellen, auf einzelne beachtenswerthe Erscheinungen derselben, auch wenn sie in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, aufmerksam machen und zum Abschluß des Bildes den Standpunkt jeder Schule mit den Noten: „Sehr gut“, „Gut“, „Mittel-mäßig“, „Schwach“ bezeichnen.

Am Schlusse dieser Berichterstattung wird die Oberlehrerin die sich aus obigen Spezialberichten oder aus den Wahrnehmungen ihrer Inspektion ergebenden Wünsche und Anträge in geordneter Gliederung beifügen.

Dabei hat sie besonders die geeigneten Anträge zu stellen in Bezug auf diejenigen Lehrerinnen, welche wegen mangelhafter Leistungen zum Besuche des nächsten Wiederholungskurses zu verpflichten sind, oder denen wegen Pflichtversäumnis oder tadelnswerten Verhaltens Weisungen, Mahnungen, Rügen oder Verwarnungen zu ertheilen sind, oder gegentheils wegen vorzüglicher Leistungen eine besondere Anerkennung auszusprechen ist.

Eben so hat sie allfällig diejenigen Lehrerinnen namhaft zu machen, welche infolge von Verheirathung oder sonstigen Familien- und persönlichen Verhältnissen oder Nebenbeschäftigung an einer regelmäßigen Schulführung verhindert sind und auf welche die Bestimmungen der Re-

gierungsverordnung vom 29. April 1857 oder anderer gesetzlicher Vorschriften ihre Anwendung finden, worüber sie ebenfalls ihre gutächtlichen Anträge stellt.

Ferner hat sie, nach Mitgabe von § 88 der Vollziehungsverordnung, da, wo die Zahl der Schülerinnen das festgesetzte Maximum übersteigt, auf das Bedürfniß der Bildung neuer Abtheilungen mit eigenen Unterrichtsstunden und allfällig auch mit einer weiteren Lehrerin hinzuweisen.

Endlich erstatte sie bei diesem Anlasse auch Bericht über die Thätigkeit ihrer Konferenz, in welchen sie gleichzeitig die Rechnung der Konferenzbibliothek und das Verzeichniß der während des Jahres angeschafften Bücher aufnimmt.

Ihrem Jahresberichte legt die Oberlehrerin die Berichte sämmtlicher Arbeitslehrerinnen des Bezirks bei. Der Bezirksschulrath nimmt dessen Hauptmomente in seinem Jahresberichte auf und stellt ihn als Beilage des letzten der Erziehungsdirektion zu.

III. Wahl, Anstellung und Besoldung der Oberlehrerinnen.

§ 60. Die Stelle einer Oberlehrerin kann nur solchen Jungfrauen oder auch Frauen übertragen werden, welche sich hinsichtlich der Schulanntnisse, der Handarbeiten, des darauf bezüglichen Unterrichtes, der Hauswirthschaftskunde, der moralischen Würdigkeit und pädagogischen Tüchtigkeit hinlänglich ausgewiesen haben und überdies mit der nöthigen Kraft und Gesundheit des Körpers auch solche Familienverhältnisse verbinden, daß sie ungestört ihrem Amte leben können.

§ 61. Jede erledigte Stelle wird jeweilen von der Erziehungsdirektion in üblicher Weise öffentlich ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen haben ihre Anmeldung mit den nöthigen Ausweisen dem Bezirksschulrathe einzureichen.

§ 62. Der Bezirksschulrath begleitet die Anmeldungen mit seinem gutächtlichen Berichte an die Erziehungsdirektion ein und wird für diejenigen Bewerberinnen, welche in wissenschaftlicher, technischer und pädagogischer Hinsicht noch nicht ausgewiesen sind, eine Wahlfähigkeitsprüfung verlangen, diejenigen Bewerberinnen aber, deren Tüchtigkeit für die Stelle anerkannt ist, einfach zur Wahl präsentiren.

Nach Mitgabe der Ausweise wird der Erziehungsdirektor entweder sofort zur Wahl schreiten oder eine Wahlfähigkeitsprüfung anordnen.

§ 63. Zur Abhaltung der Wahlfähigkeitsprüfung und um dabei einen möglichst gleichen Maßstab zu erzielen, ernennt die Erziehungsdirek-

tion eine Prüfungskommission, welche aus dem Seminardirektor und zwei sachkundigen Frauen oder Jungfrauen besteht.

§ 64. Die Prüfung soll in christlichen Darstellungen, mündlichen Besprechungen und weiblichen Handarbeiten bestehen und auf die Ermittlung aller derjenigen Erfordernisse ausgehen, welche in dieser Verordnung im Allgemeinen und in § 60 im Besondern an eine Oberlehrerin gestellt werden.

Ein ganz besonderes Gewicht wird die Prüfung auf die pädagogischen und didaktischen Kenntnisse und Ansichten, so wie nicht minder darauf legen, daß die Kandidatin mit den Einrichtungen, Verhältnissen und Bedürfnissen der ländlichen Hauswirthschaft bekannt sei und dieselben verständig zu beurtheilen wisse.

§ 65. Ueber das Ergebniß der Prüfung erstattet die Kommission, mit Beifügung der Prüfungsarbeiten, der Erziehungsdirektion einen speziellen Bericht.

In demselben wird sie sowohl die fachlichen Leistungen als auch die Gesammtüchtigkeit einer jeden Kandidatin mit den Noten: „Sehr gut“, „Gut“, „Mittelmaßig“, „Gering“, „Nichts“ bezeichnen und die wählbar erfundenen Bewerberinnen in gebührender Rangordnung zur Wahl präsentiren.

§ 66. Der Erziehungsdirektor wählt die Oberlehrerin auf 4 Jahre, nach deren Verfluß er, auf das eingeholte Gutachten des Bezirksschulrathes, entweder sie wieder auf vier Jahre bestätigt oder die Stelle zur neuen Besetzung ausschreibt.

Die diesfälligen Berichte werden sich jedesmal auch darüber aussprechen, ob in den gesundheitlichen oder Familienverhältnissen der amtlichen Wirksamkeit der Lehrerin keine Hindernisse in den Weg getreten seien.

§ 67. Eine Oberlehrerin bezieht, nach Maßgabe der ihr nach § 45 obliegenden Inspektionen, eine Jahressbesoldung von 140 bis 300 Franken, und in denjenigen Jahren, in welchen sie einen Bildungs- oder Wiederholungskurs abzuhalten hat, eine Zulage von 200 Franken.

Diese Besoldungen werden aus der für Bildung von Lehrerinnen gesetzlich (§ 185) angewiesenen Summe bestritten. (Vollziehungsverordnung § 109).

§ 68. Wenn die Oberlehrerin den wissenschaftlichen Unterricht nach § 4 entweder ganz oder theilweise durch einen Stellvertreter ertheilen läßt, so hat sie diesen nach Maßgabe des ihm übertragenen Unterrichtes zu entschädigen.

Die daherige Uebereinkunft unterliegt der Genehmigung des Bezirkschulrathes.

§ 69. Wenn die Oberlehrerin von ihrer Stelle zurückzutreten wünscht, so hat sie ihr Entlassungsgesuch dem Bezirksschulrathe zu Händen der Erziehungsdirektion einzureichen.

Die Erziehungsdirektion ertheilt die nachgesuchte Entlassung unter den für alle übrigen Lehrer vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 70. Im Uebrigen gelten auch für die Oberlehrerinnen alle jene allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche für alle Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Kanton vorgeschrieben sind.

§ 71. Gegenwärtige Verordnung ist den Bezirksschulräthen, Schulinspektoren, Schulpflegern, Pfarrämlern, Oberlehrerinnen, Arbeitslehrerinnen, so wie den Mitgliedern der weiblichen Aufsichtskommission zur Nachachtung und Vollziehung zuzustellen.

Aarau, den 10. Hornung 1859.

Der Erziehungsdirektor:

A. Keller.

Referat über die Frage:

Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten Leistungen genügen können?

(Fortsetzung.)

In der Literaturgeschichte ertheilt der Direktor in freien Stunden Unterricht. Die ältern Zöglinge halten Sonntags im Seminar Kinderlehren. Jahresprüfungen für die Präparanden finden keine statt. Die Schlussprüfungen theilen sich in Einzelprüfungen und das öffentl. Examen. Eine alljährlich durch die Tit. Direktion der Erziehung zu ernennende Seminarcommission leitet diese, wie überhaupt auch alle Patentprüfungen im deutschen Kantonstheil und richtet ihr Auge auf den Gang der beiden deutschen Seminarien. Die Leistungen, welche man für die Patentirung fordert, sind durch ein Regulativ fixirt. In den Seminarien prüfen die Lehrer selbst, auch haben sie für ihr Fach bei Beurtheilung der Leistungen Sitz und Stimme. Der Direktor wird bei den Prüfungen je für das betreffende Seminar als Mitglied der Prüfungskommission betrachtet. — Als Lehrer des Seminars funktioniren neben dem Direktor 4 Personen: 2 Hauptlehrer, 1 Religionslehrer und 1 Gehülfe. Ihre Amtsdauer ist 6 Jahre. Das Gesetz und die Zustände dieses Seminars stehen in vielen Punkten im Widerspruch. Eine Reorganisation ist deshalb absolut erforderlich.